

**Abkommen  
über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen  
in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land  
Brandenburg und dem Land Berlin  
vom 29. August 2005  
geändert am 16. Mai 2008**

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1  
Grundsätze**

(1) Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. In Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.<sup>1</sup>

(2) Im Land Brandenburg noch nicht schulpflichtige Kinder können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Berliner Schule nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestätigt in der Annahme, dass das Kind bereits schulpflichtig wäre.

(3) Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

(4) Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen im abgebenden Land erfüllt sind. Die Länder Brandenburg und Berlin stellen dies durch ein gegnetes Verfahren sicher.

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen zwischen den Ländern, dass für die Aufnahme in das andere Land das abgebende Land das Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheinigen muss. Allein der Umstand, dass eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Land Brandenburg im Land Berlin eine Schulart besuchen will, die es im Land Brandenburg nicht gibt (z. B. Real- oder Hauptschule), stellt keinen wichtigen Grund für den Schulbesuch im Land Berlin dar.

Für Schülerinnen und Schüler, die in den Ortsteilen Ahrensfelde, Eiche oder Mehrow der Gemeinde Ahrensfelde mit Hauptwohnung gemeldet und wohnhaft sind und in Berlin eine Schule besuchen wollen, wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes als gegeben angesehen.

**Artikel 2  
Anzuwendendes Recht**

(1) Für Schülerbeförderung oder Schülerfahrkostenerstattung, Schulwegbegleitung und Fahrkostenbeihilfe gilt - soweit vorhanden - das Recht des Landes, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. Ein Anspruch gegen den Träger der besuchten Schule besteht nicht.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen insbesondere über Lernmittelfreiheit, Schulspeisung, Feiertage anzuwenden, die am Schulort gelten.

(3) Die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Brandenburg an Berliner Schulen außerhalb der gebundenen Ganztagschule (ergänzende Betreuung im Sinne von § 19 des Berliner Schulgesetzes) richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 3  
Finanzausgleich**

(1) Das Land Brandenburg zahlt zur Abgeltung von Mehraufwendungen an das Land Berlin

- im Jahr 2005 einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 8 Mio. Euro und
- in den Jahren 2006 bis 2013 jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro.

Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(2) Die Länder Brandenburg und Berlin verpflichten sich, eine Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrags zu vereinbaren, wenn ein Land dies verlangt und sich die maßgebliche Schülerzahl<sup>2</sup> seit Unterzeichnung dieses Abkommens um mehr als 20 v.H. verändert hat. Das Veränderungsverlangen ist binnen drei Monaten nach Abstimmung der Schülerzahlen mit Wirkung für das folgende Haushaltsjahr geltend zu machen.

(3) Das Land Berlin verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des bestehenden Fachbedarfs während der Laufzeit des Abkommens Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg einzustellen oder im Wege der Versetzung zu übernehmen.

<sup>2</sup> Vertragsgrundlage sind die Schülerzahlen des Schuljahres 2007/2008, die zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin bis zum 1. März 2008 abgestimmt wurden:

Schuljahr 2007/2008	
BB nach BE	6.907
BE nach BB	1.176
Saldo	5.731

Die Schülerzahlen der folgenden Schuljahre ermitteln sich auf der Grundlage der zum Erhebungszeitpunkt der Schulstatistik bestehenden Hauptwohnung.

Für die Einstellung oder Übernahme im Wege der Versetzung gelten folgende Richtwerte:

- Im Schuljahr 2005/2006 50 Lehrkräfte,
- im Schuljahr 2006/2007 55 Lehrkräfte,
- im Schuljahr 2007/2008 60 Lehrkräfte,
- im Schuljahr 2008/2009 60 Lehrkräfte,
- in den Schuljahren 2009/2010 bis 2013/2014 jährlich 40 Lehrkräfte.

Die Einstellung oder Übernahme im Wege der Versetzung erfolgt grundsätzlich jeweils zu Beginn des Schuljahres.

Kann das Land Berlin in einem Schuljahr nicht die vorgesehene Anzahl von Lehrkräften einstellen oder im Wege der Versetzung übernehmen, ist das Land Berlin gehalten, die Anzahl der nicht eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte in dem darauffolgenden Schuljahr einzustellen oder im Wege der Versetzung zu übernehmen.

(4) Wird zum Schuljahresbeginn 2013/2014 die gemäß Absatz 3 vereinbarte Anzahl der Lehrkräfte aus Gründen, die das Land Berlin zu vertreten hat, nicht erreicht, wird die vom Land Brandenburg zu zahlende letzte Rate des Pauschalbetrages für 2013 um 48.000 Euro je nicht eingestellter oder im Wege der Versetzung übernommener Lehrkraft gekürzt. Übersteigt die Kürzung für die nicht eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte die Höhe dieser Rate, erfolgt eine Rückerstattung der zuviel geleisteten Zahlungen vom Land Berlin an das Land Brandenburg.

(5) Die Länder Brandenburg und Berlin vereinbaren, die Einzelheiten zur Ausstattung des Personaltransfers in einem Ressortabkommen festzulegen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Länder kommen überein, in das Ressortabkommen folgende Formulierung aufzunehmen:

„Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg gibt den Lehrkräften im Land Brandenburg die entsprechenden Ausschreibungen für die Lehrkräfte im Land Berlin über die staatlichen Schulämter zur Kenntnis.“

Für den Fall, dass das Land Berlin für seine tarifbeschäftigten Lehrkräfte statt der Regelung des BAT in der Laufzeit des Abkommens die Bestimmungen des TV-L anwendet, stimmen die Bundesländer Berlin und Brandenburg darin überein, dass beim Wechsel tarifbeschäftigter Lehrkräfte in das jeweils andere Land Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit in dem anderen Bundesland als im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L förderliche Zeiten angerechnet werden sollen.

#### **Artikel 4 Schlussbestimmungen**

Von diesem Abkommen unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. mit seinen Bezirken schließen. Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- a) KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- b) Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluss vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen/Schulen in freier Trägerschaft.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013. Es verlängert sich um jeweils fünf Jahre, falls es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens aufzunehmen. Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig, ist der Finanzausgleich für Mehraufwendungen des Landes Berlin gemäß Artikel 3 Abs. 1 für die Dauer der Verhandlungen in Höhe des zuletzt geltenden jährlichen Betrages nachwirkend weiter zu zahlen.

Für das Land Brandenburg      Für das Land Berlin

Der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Minister  
für Bildung,  
Jugend und Sport

Der Regierende Bürgermeister,  
vertreten durch den Senator  
für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung